



HVBG

HVBG-Info 29/1988 vom 22.12.1988, S. 2240 - 2241, DOK 370.3/017-SG

**Zur Frage des Vorliegens eines Arbeitsunfalls gemäß § 548 Abs. 1  
RVO beim Treppenreinigen einer Hauswirtsfrau - ungeklärter  
Unfallverlauf - Urteil des SG Berlin vom 25.05.1988 - S 68 U 40/88**

Zur Frage des Vorliegens eines Arbeitsunfalles gemäß § 548 Abs. 1  
RVO beim Treppenreinigen einer Hauswirtsfrau - ungeklärter  
Unfallverlauf;

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des SG Berlin vom 25.05.1988  
- S 68 U 40/88 - (Über den Ausgang des Berufungsverfahrens vor  
dem LSG Berlin - L 3 U 46/88 - wird berichtet.)

Die Folgen des Unfalls einer Hauswirtsfrau auf der zu besteigenden  
Treppe sind auch bei ungeklärtem Unfallhergang im einzelnen aus  
der gesetzlichen Unfallversicherung zu entschädigen, wenn diese  
zur Überzeugung des Gerichts zum Unfallzeitpunkt ihre  
Hauswartstätigkeit durch Reinigen der Treppe verrichtete.

Selbst bei Annahme des Treppensturzes aus körpereigener Ursache  
ist wegen der besonderen Beschaffenheit der Unfallstelle und der  
daraus folgenden Schwere des Unfalls ein Arbeitsunfall anzunehmen,  
da sich für eine Hauswirtsfrau eine Treppe bei der Reinigung als  
objektiv gefährliche Betriebseinrichtung darstellt.

Fundstelle: Breithaupt 1988, S. 908-910